



Peuerbach, am 07.09.2023
Sachbearbeiter: Hermann Grininger
Zl. Fin-221/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 07.09.2023 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Steegen, 4722 Steegen, Asing 19. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Steegen, Asing 19, 4722 Steegen zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Sammelstelle „URS Landmanagement“ Urs Hildebrandt in 4722 Peuerbach, Pühret 5, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle**, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10 - 240 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und im Rahmen der Erstausrüstung (Kunststofftonne 120 Liter) den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt, zusätzliche bzw. größere Abfallbehälter und Biosäcke werden an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Stadtgemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt nach den im Abfuhrplan (Anhang 1) festgelegten Intervallen unterschiedlich (zwei-, vier- und sechswöchentlich).

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Steegen, in 4722 Steegen, Asing 19, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Amtsblatt der Stadtgemeinde Peuerbach und auf der Homepage der Stadtgemeinde Peuerbach www.peuerbach.at bekannt gemacht.

(5) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehälter (ausgenommen Abfallsäcke) sind mit Aufkleber zu kennzeichnen. Die Aufkleber geben Hinweis auf den Abfuhrintervall des Abfallbehälters. Nicht gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht entleert. Die Aufkleber sind am Stadtamt erhältlich. Änderungen des Abfuhrintervalls können nur jeweils ab dem nächstfolgendem Quartalsbeginn vorgenommen werden.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Fa. Kompostierung Rosemarie Gerner, 4753 Taiskirchen, Hohenerlach 1, welcher an diesem Standort eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Schauer R.

(Roland Schauer)

Angeschlagen am: 12.09.2023
Abgenommen am: 28.09.2023

Stk
Stk

Anhang 1 – Abfuhrplan für die Abfallabfuhr der Stadtgemeinde Peuerbach

<u>Rayon 1</u>	<u>Rayon 2</u>	<u>Rayon 3</u>	<u>Rayon 4</u>
zwei- vier- und sechswöchentliche Entleerung	vier- und sechs-wöchentliche Entleerung	zwei- vier- und sechswöchentliche Entleerung	vier- und sechs-wöchentliche Entleerung
Anton-Bruckner-Straße Badergasse Badstraße Bahnhof Bahnhofstraße Berggasse Brunnenfeldgasse Christoph-Zeller-Straße Ernst-Dreefs-Straße Fleischergasse Gartenzeile Georg-von-Peuerbach-Straße Graben Grieskirchner Straße Hans-Doblmaier-Straße Hans-Steiner-Straße Hauptstraße Hochfeld Hopfengasse Keßlastraße Kirchenplatz Klaus-Klaffenböck-Straße Margaretenberg Maria-Ziegler-Straße Mitterweg Oberes Brunnenfeld Passauer Straße Rathausplatz Römorgasse Roßanger Schulplatz Sonnenhang Steegenstraße Stefan-Fadinger-Straße Stelzhamerstraße Strnadtgasse Tiefer Weg Urtlgasse	Achleiten Besenberg Greinsfurth Haargassen Köppensteegen Leithen Pühret Ranna Spielmannsberg Steingrünereid Teucht Thomasberg Untertreßleinsbach	Akazienstraße Blumenstraße Brandstätten Nr. 11 Bruck an der Aschach Buchenweg Eferdingerstraße Eichenstraße Erlenstraße Eschenweg Fuchshub Hagerstraße Heubergstraße Höhensteinweg Hügelsbergerstraße Jägerstraße Kolbestraße Kolbeweg Kubinweg Lärchenweg Ledererweg Lilienstraße Margeritenweg Narzissenweg Nußbaumerstraße Pfarrhofheuberg Roseggerstraße Schieferweg Steindlbachweg Stifterstraße Teichstraße Vatershaimerstraße Waldmüllerweg Weidenstraße	Adenbruck Aichet Blindenau Brandstätten Breitau Buch Dunkenedt Eckartsroith Erleinsdorf Feichten Freiling Gschwendthäuser Holzleithen Hötzmannsberg Hub Itzling Kastlingered Mittereibach Mühlbrenning Niederaching Niederensfelden Niederweiding Nußbaum Oberaching Oberndorf Oberngrub Oberweiding Parz bei Gattern Prambeckenhof Ratzling Sölden an der Straß Staureth Stefansdorf Untereibach Unterheuberg Usting Waasen Waasnerau Winkl